

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Wiesbaum

Sitzungstermin: 09.05.2023
Sitzungsbeginn: 19:35 Uhr
Sitzungsende: 21:36 Uhr
Ort, Raum: Mirbach, im Bürgerhaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Frau Ruxandra Gericke Ortsbürgermeisterin

Mitglieder

Herr Alexander Bell

Herr Rene Dittus

Herr Werner Eich

Herr Bernd Jakoby

Herr Thorsten Jakoby Erster Beigeordneter

Herr David Mastiaux

Herr David Schleder

Herr Lothar Schütz Zweiter Beigeordneter

Herr Helmut Stuck

Verwaltung

Frau Nicole Neuendorf Protokollführung FB 3 Bürgerdienste

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Florian Ehlen entschuldigt

Herr Karl-Heinz Ehlen entschuldigt

Herr Alfred Mastiaux Ortsvorsteher entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Wiesbaum waren durch Einladung vom 02.05.2023 auf Dienstag, 09.05.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde
Vorlage: 1-0113/23/39-005
4. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Zweitwohnungssteuer ab dem 01.01.2024
Vorlage: 1-0145/23/39-008
5. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
Vorlage: 1-0245/23/39-010
6. Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken
Vorlage: 2-0156/23/39-009
7. Ausbau des Wirtschaftsweges Laubornhof - weitere Vorgehensweise
Vorlage: 2-0228/23/39-012
8. Neueinteilung Jugendgruppe
9. Bauanträge/Bauvoranfragen
10. Informationen der Ortsbürgermeisterin
Elektronischer Versand der Einladungen und der Sitzungsunterlagen
Vorlage: 1-0268/23/39-013
11. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Informationen
15. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.02.2023 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Die Ortsbürgermeisterin erläutert den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern den Ablauf sowie den Sinn und Zweck einer Einwohnerfragestunde.

1) Anfrage einer Bürgerin bezüglich Beete Hauptstraße Ecke Brühl

F: Dürfen die Beete bepflanzt werden?

A: Der Auftrag wurde letzten Herbst vergeben. Witterungsbedingt wurden diese Arbeiten noch nicht begonnen, sollen aber ab dem 16.05.2023 durchgeführt werden.

2) Anfrage einer Bürgerin über die Baumfällarbeiten im Bereich Kirche

F: Warum wurden so viele Bäume zurückgeschnitten und werden die Arbeiten noch fortgesetzt?

A: Die Arbeiten waren sehr zeitintensiv und müssen im Herbst noch fortgesetzt werden. Die Bäume wachsen auf jeden Fall noch. Die beauftragte Firma hat nicht ganz nach Wunsch der Gemeinde gearbeitet.

3) Anfrage eines Bürgers über die Umrüstung der Straßenlampen auf LED

F: Warum wurden die Straßenlampen bei den Umbauarbeiten der Straßen Lindenstraße/ Lärchenweg nicht auf LED umgerüstet?

A: Die Lampen werden vom RWE und nicht von der Ortsgemeinde umgerüstet. Die Angelegenheit war bereits Thema der letzten Ortsgemeinderatssitzung.

4) Anfrage einer Bürgerin über das Erscheinungsbild des Friedhofes

F: Kann auf dem Friedhof was am Erscheinungsbild verschönert werden und Halterungen für Gießkannen angebracht werden? Und können Gießkannen angeschafft werden?

A: Da wir zurzeit nicht genug Gemeindearbeiter haben, ist es nicht möglich, dort was am Erscheinungsbild zu verändern. Eine Annonce für einen weiteren Gemeindearbeiter wurde aufgegeben.

Es wurden vier Gießkannen gespendet.

5) Anfrage einer Bürgerin über die Verlinkung auf der Internetseite der Ortsgemeinde

F: Kann man einen Link für Übernachtungen auf die Internetseite stellen?

A: Ja, dieser kommt drauf.

6) Anfrage über die Beleuchtung in der Bushaltestelle Kriegerdenkmal

F: Kann man an der Bushaltestelle Kriegerdenkmal eine Beleuchtung anbringen?

A: Man kann dies evtl. mit der Straßenlampe koppeln. Diese technischen Voraussetzungen müssen geprüft werden.

7) Anfrage über die Bepflasterung des Bodens unter der Biomüllstelle

F: Kann die Stelle unter der Biomüllstelle gepflastert werden und können die Glascontainer evtl. an die gleiche Stelle gestellt werden wie die Biomüllcontainer?

A: Der Boden unter der Biomüllstelle muss nicht befestigt werden. Da die Glascontainer im Rahmen des Neubaus Dorfgemeinschaftshaus einen neuen Stellplatz benötigen, wird die Stellplatzsituation neu geprüft.

TOP 3: **Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde** **Vorlage: 1-0113/23/39-005**

Sachverhalt:

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses ...

... ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen.

Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Diese Ziele/Maßnahmen sind Grundlage für eine individuelle Beratung, die für jede beitretende Kommune zur Umsetzung von Maßnahmen zusätzlich über den KKP vom Land angeboten wird.

Die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden geben keine eigene Beitrittserklärung ab, sondern sind als Anlage zu der Beitrittserklärung der Verbandsgemeinde zu führen (siehe Anlage 4 – Beitrittserklärung – letzte Seite).

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und damit dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und das Land haben sich daher darauf verständigt, den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

4. Bisherige Aktivitäten

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. deren Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere

- Energetische Sanierung von Gebäuden der VG Gerolstein (beispielhaft seien aufgeführt: Turnhallen Jünkerath, Lissendorf, Stadtkyll, Rathaus Hillesheim, Teile der RS+ in Jünkerath und Hillesheim)
- Nutzung von alternativen Energieträgern (z. B. Installation von Hackschnitzelanlagen in verschiedenen Gebäuden der VG)
- Teilfortschreibung des FNP Gerolstein für erneuerbare Energien (mit der Ausweisung von weiteren Eignungsflächen Windenergie, Steuerungsrahmen im Bereich der FF-PVA)
- Erstellung von Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepten - HWSK (für alle Gemeinden der VG Gerolstein soll ein HWSK erstellt werden, wobei für $\frac{3}{4}$ der Gemeinden bereits Aufträge erteilt worden sind)
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- und vieles mehr...

5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Verbandsgemeinde Gerolstein kommen folgende Ziele/Maßnahmen in Betracht:

- 1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe
- 2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements
- 3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein
- 5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Die v. g. Ziele / Maßnahmen sind in der Anlage 2 näher beschrieben und erläutert, warum wir gerade diese Maßnahmen priorisieren – ein Orientierungsrahmen des Landes ist als Anlage 3 beigefügt).

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten.

Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen. Dies werden in der Verbandsgemeinde zunächst Arno Fasen und als Vertretung Oliver Schwarz sein.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2023 den Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein zum Kommunalen Klimapakt zu den genannten Rahmenbedingungen empfohlen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst den Beschluss den Tagesordnungspunkt zu vertagen, mit der Bitte, um weitere Beratung und Informationen seitens der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt
Ja: 10

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Zweitwohnungssteuer ab dem 01.01.2024
Vorlage: 1-0145/23/39-008

Sachverhalt:

Derzeit erheben 25 Ortsgemeinden sowie die Stadt Hillesheim und neu ab 01.01.2023 die Stadt Gerolstein eine Zweitwohnungssteuer. Der Steuersatz liegt momentan zwischen 10 und 13 Prozent, wobei manche Ortsgemeinden Überlegungen anstellen, den Prozentsatz auf 15 Prozent anzuheben. Eine Übersicht aller Ortsgemeinden und Städte, die in der Verbandsgemeinde Gerolstein Zweitwohnungssteuer erheben, mit den derzeit gültigen Steuersätzen, ist der Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Ortsgemeinde Wiesbaum erhebt seit dem 01.01.2001 eine Zweitwohnungssteuer. Der Steuersatz liegt seit dem Jahr 2001 unverändert bei 10% und die Ortsgemeinde Wiesbaum erzielt dadurch aktuell jährliche Erträge von rund 12.300,- EUR.

Die möglichen Mehrerträge für die Ortsgemeinde durch eine Erhöhung des Steuersatzes sind für Steuersätze zwischen 10 und 15 % aus der beigelegten Tabelle ersichtlich.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer ab dem 01.01.2024 auf 15% anzuheben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Änderungssatzung vorzubereiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 10

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortsgemeinde Wiesbaum vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf **eine Person** festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten **mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen**, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 2 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung haben sich folgende Personen für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Krebsbach	Dennis	1992	Lehrer
Neuendorf	Nicole	1986	Verwaltungsfachangestellte

Das eingereichte Formular der Bewerberin zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste ist für die Ratsmitglieder im Gremieninfoportal in nichtöffentlicher Form als Anlage hinterlegt.

Folgende weitere Personen werden für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste in der Sitzung vorgeschlagen bzw. haben sich noch kurzfristig bei der Ortsbürgermeisterin gemeldet. Sofern Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht selbst beworben haben, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt wird (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Die nachfolgenden Personen werden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Ortsgemeinderat Wiesbaum gewählt:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Krebsbach	Dennis	1992	Lehrer
Neuendorf	Nicole	1986	Verwaltungsfachangestellte

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 6: Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken
Vorlage: 2-0156/23/39-009

Sachverhalt:

Die Hochwasserkatastrophe hat viele Gemeinden getroffen. Daher wurde vom Land eine Förderung für die betroffenen Kommunen entlang der betroffenen Gewässer in Form der VV Wiederaufbau auf den Weg gebracht. Bereits Ende 2021 mussten hierzu Maßnahmenlisten beim Landkreis eingereicht werden, damit die erf. Mittel über ein Maßnahmenplanverfahren bereitgestellt werden können. Kleine Maßnahmen und Ersatz von Einrichtungsgegenständen o.ä. konnten davon unabhängig bereits über eine Soforthilfe abgerechnet werden. Um die entsprechenden Förderanträge für die Tiefbaumaßnahmen bis Mitte 2023 auf den Weg bringen zu können, wurden insgesamt 5 Ingenieurbüros für den Straßen- u. Wegebau und 2 Ingenieurbüros für den Brückenbau beauftragt. Bis auf wenige Einzelheiten liegen die Unterlagen inzwischen vor, so dass die Förderanträge im Frühjahr 2023 rechtzeitig gestellt werden können. Davon unabhängig sind noch Förderunterlagen im Hochbau zu erarbeiten.

Im Bereich des Straßen- u. Wegebbaus wurden bereits viele Maßnahmen in Eigenregie beauftragt und umgesetzt. Der „Ruf“ nach Umsetzung der Großmaßnahmen nimmt seitens der Gemeinden zu, so dass wir bei den beteiligten Büros nachgefragt haben, ob Kapazitäten für die weitere Begleitung wie Entwurfsplanung, Ausschreibung, örtliche Bauleitung und Abrechnung frei sind. Dies wurde vom Grundsatz her bejaht, so dass im nächsten Schritt zu klären wäre, wann die Baumaßnahmen ausgeschrieben werden können. Grundsätzlich sollen dabei alle Wegebaumaßnahmen einer Gemeinde im Paket ausgeschrieben bzw. angefragt werden. Hierbei sollen je nach Auftragssumme die dann aktuellen Erleichterungen des

Vergaberechtes zur Anwendung kommen.

Hinweis der Verwaltung:

Die Förderanträge werden im Frühjahr 2023 durch den Fachbereich 1 vorbereitet und den Orts-/Stadtbürgermeister-innen zur Unterschrift vorgelegt. Trotz geplanter 100% Förderung muss sich die Gemeinde bewusst sein, dass noch kein positiver Förderbescheid vorliegt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn liegt zwar vor (VV 9.11), aber ohne Förderbescheid liegt das Risiko bei der Gemeinde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Ausführungen der Infrastruktur (Tiefbaumaßnahmen und Brücken) wie folgt umsetzen zu wollen:

Alle Schäden im Gemeindegebiet sollen im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung bzw. einer Preisanfrage auf den Weg gebracht werden. Die erforderlichen Ingenieurleistungen sollen durch das bereits tätige Fachbüro erbracht werden. Der/die Vorsitzende wird ermächtigt, das bereits tätige Ingenieurbüro auf Grundlage der HOAI mit den Leistungsphasen 3 und 6 – 9 zu beauftragen und die Maßnahmen nach Fertigstellung der Vergabeunterlagen auszuschreiben, vorausgesetzt, dass ein positiver Förderbescheid ergeht und Mittel zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10

TOP 7: Ausbau des Wirtschaftsweges Laubornhof - weitere Vorgehensweise
Vorlage: 2-0228/23/39-012

Sachverhalt:

Die Vorsitzende unterrichtet den Ortsgemeinderat über den Bescheid der ADD Trier vom 05.04.2023 über die Ergebnismitteilung zum Auswahlverfahren vom 28.03.2023 für die beantragte Förderung des landwirtschaftlichen Wegebbaus außerhalb der Flurbereinigung.

Für den zur Förderung beantragten Wirtschaftsweg zum Birkenhof wurde ein Bescheid über den vorzeitigen Baubeginn erteilt.

Für den zur Förderung beantragten Wirtschaftsweg zum Laubornhof erging die Mitteilung, dass der Zufahrtsweg zum „Laubornhof“ im Auswahlverfahren **nicht für eine Förderung ausgewählt wurde**.

Gegen den Ablehnungsbescheid für die Förderung des Laubornhofs kann Widerspruch eingelegt werden. Angesichts des Umstands, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht, sind die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs als gering einzuschätzen.

Sollte die Einlegung eines Widerspruchs erfolgen, hat der Widerspruch gemäß § 80 VwGO aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass an diesem Wirtschaftsweg kein Baubeginn erfolgen darf.

Im Falle des Ausbaus des Wirtschaftsweges Laubornhof ohne Förderung ist ein klarer Vorteil gegeben, da die Arbeiten zeitgleich mit dem Wirtschaftsweg Birkenhof erfolgen sollen und so die Baustelleneinrichtung nur einmal erfolgt. Eine mögliche Förderung würde durch diesen Vorteil aufgebraucht.

Der Ausbau des Wirtschaftsweges wurde vorab mit der Kommunalaufsicht geklärt. Angesichts des hohen Bestands an liquiden Mitteln kann die Ortsgemeinde Wiesbaum die Sanierung des Wirtschaftsweges zum Laubornhof aus Sicht der Kommunalaufsicht ohne Zuwendung allein finanzieren.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtkosten der Maßnahme (lt. Förderantrag)	19.579,07 €
Gemäß Satzung der Ortsgemeinde Wiesbaum beträgt der Gemeindeanteil 10 %	1.957,90 €

Der Gemeindeanteil kann durch eine Sonderrücklage finanziert werden.

Der ungedeckte Kostenanteil i. H. v. 17.621,16 € ist gemäß Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für Feld- und Waldwege abzurechnen. Gemäß § 7 der Satzung werden die Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde für den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege zur Verfügung gestellt.

Der Rat unterbricht die Sitzung von 20:47 Uhr bis 20:50 Uhr.

Beschluss:

In Kenntnis der Rechtslage beschließt der Ortsgemeinderat den Ausbau des Zufahrtsweges zum Laubornhof ohne Förderung zu bauen. Auf die Einlegung eines Widerspruchs wird verzichtet.

Der Weg soll zeitgleich in einer Ausschreibung mit dem Zufahrtsweg Birkenhof erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10

TOP 8: Neueinteilung Jugendgruppe

Sachverhalt:

Den Jugendgruppen der Ortsgemeinde Wiesbaum steht ein Jugendraum zur Verfügung. Regeln werden des Öfteren nicht beachtet.

Da es zwei Gruppen gibt, sollen einheitliche Regeln bezüglich der Schließzeiten und einer Schlüsselliste aufgestellt werden.

Jeder Gruppe hat zwei Vertreter, die jeweils einen Schlüssel für den Raum besitzen. Der Gemeinderat möchte, dass eine Schlüsselliste geführt wird und die Schlüssel bei nicht Anwesenheit, nur gegen Unterschrift, Tag- und Datumsangabe weitergegeben werden dürfen.

Ebenfalls sollen die Schließzeiten nach Einvernehmen der Ratsmitglieder wie folgt geregelt werden:

Sonntags bis Donnerstag	bis 23:30 Uhr
Fr., Sa. und vor Feiertagen	bis 01:00 Uhr

Feierlichkeiten, die über die Zeiten hinaus gehen, sollen nur nach Anmeldung und Zustimmung bei der Vorsitzenden erfolgen.

Die Ortsgemeinde möchte sich mit einem Jugendpfleger in Verbindung setzen, um zu klären, wie man die Gruppen pädagogisch in Zukunft weiterführen kann.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde beschließt die Einführung einer Schlüsselliste sowie die neuen Schließzeiten des Jugendraumes wie folgt:

Sonntags bis Donnerstag bis 23:30 Uhr
Fr., Sa. und vor Feiertagen bis 01:00 Uhr

Feierlichkeiten, die über die Zeiten hinaus gehen, sollen nur nach Anmeldung und Zustimmung bei der Vorsitzenden erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10

TOP 9: Bauanträge/Bauvoranfragen

keine

TOP 10: Informationen der Ortsbürgermeisterin

1. Elektronischer Versand der Einladungen und der Sitzungsunterlagen

in der Sitzung des Ortsgemeinderates Wiesbaum vom 28.02.2023 wurde die Verwaltung darum gebeten zu prüfen, ob die Einladungen künftig per E-Mail versendet werden können bzw. welche Möglichkeiten der „Digitalen Gremienarbeit“ bestehen.

Nach § 2 der Mustergeschäftsordnung (MGeschO) werden die Ratsmitglieder und die Beigeordneten schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. Nach (1a) der MGeschO entscheidet der Bürgermeister über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen elektronisch übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an welche Einladungen elektronisch übersendet werden können, ist dem Bürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

Die Ortsgemeinde Wiesbaum kann somit den digitalen Versand der Einladungen einführen. Die entsprechenden E-Mail-Adressen der Beigeordneten und der Ratsmitglieder stehen der Ortsbürgermeisterin und der Verwaltung bereits zur Verfügung. Neben dem digitalen Versand der Einladungen werden die Sitzungsunterlagen im Gremieninfoportal der Verbandsgemeinde Gerolstein digital zur Verfügung gestellt.

Einen persönlichen Zugang zum Gremieninfoportal hat jedes Ratsmitglied nach der Kommunalwahl 2019 erhalten. Der Vorlage ist eine Präsentation für die „Digitale Gremienarbeit“ beigefügt. Das Bürger-, bzw. Gremieninfoportal finden Sie auf unserer Internetseite (www.gerolstein.de) unter Menü > Bürgerservices > Bürger & Gremieninfoportal.

Bei Rückfragen / Neueinrichtung können Sie sich gerne an Ihre Sitzungsdienstsachbearbeiterin, Frau Heike Babendererde (06591/13-1003 / heike.babendererde@gerolstein.de) oder an die Kolleg:innen vom Sitzungsmanagement (sitzungsmanagement@gerolstein.de) wenden.

Die Einladungen werden zukünftig per E-Mail versendet und die Sitzungsunterlagen stehen im Gremieninfoportal zum Download zur Verfügung.

2. Die Vorsitzende informierte über den Stand des Dorfgemeinschaftshauses.
Der Vertrag mit dem Planer wurde rechtsverbindlich geschlossen. Weitere Verträge mit TGA Planer und Statiker werden vorbereitet. Hinweise der Vereine wurden übermittelt. Ein überarbeiteter Grundriss des Gebäudes wird in den nächsten Tagen erwartet.

Anlage. Bauzeitenplan mit Fassung vom 03.05.2023

3. Es ist ein Antrag des Karnevalsvereins auf Unterstützung wegen Mehrkosten in Höhe von 1.500 € eingegangen.
Die Vorsitzende bittet alle Mitglieder sich Gedanken zu machen, wie auch mit den anderen anstehenden Veranstaltungen des TV und des Frauenvereins umgegangen werden soll.
4. Der Vertrag zur Umstellung auf LED-Lampen ist raus. Es kann mit einer Umstellung evtl. im Juli/August gerechnet werden.
5. Da die Tür im Gemeindehaus Mirbach zerstört wurde, wurde gegen den Verursacher ein Schadensersatz von ca. 8000 € geltend gemacht.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 11: Anfragen, Verschiedenes

- 1) Ein Ratsmitglied erkundigt sich nach den Ruhebänken und möchte wissen, wer auf den Zustand achtet.
 - Die Vorsitzende gibt an, dass der neue Gemeindearbeiter, dessen Stelle noch nicht besetzt ist, diese Arbeit übernehmen soll.
- 2) Ein Ratsmitglied fragt, wer nach dem Container am Friedhof schaut.
 - Die Vorsitzende gibt an, dass die Müllsituation am Container nicht mehr haltbar ist. Eine erneute Veröffentlichung soll veranlasst werden.
- 3) Ein Ratsmitglied erkundigt sich, ob wie in vorigen Jahren Kinderbäume aufgestellt werden.
 - Die Vorsitzende gibt an, dass dies momentan nicht realisierbar ist.
 - Es wird darüber diskutiert, ob man den Eltern einen Baum für den Garten zur Verfügung stellen soll und/oder es einen Gemeinschaftsbaum für die Kinder der letzten Jahre geben soll.

Für die Richtigkeit:

.....
Ruxandra Gericke
(Vorsitzende)

.....
Nicole Neuendorf
(Protokollführerin)